

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Werner Kalinka
Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6266

Ansprechpartner
Christoph Kostka
Tel. 040/520 11-225
E-Mail: kostka@vnw.de

27. August 2021

Stellungnahme
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG)
Drs. 19/2941

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme herzlichen Dank. Kurz zu uns: Unsere Mitgliedsunternehmen als langfristig orientierte Bestandshalter bewirtschaften ca. 40% des Mietwohnungsbestandes in Norddeutschland. Mit einer Durchschnittsmiete von 6,20 Euro stehen sie für gutes, bezahlbares Wohnen. Es sind Vermieter mit Werten. Dafür investieren sie kontinuierlich hohe Summen in den Neubau und Bestandserhalt. Zahlreiche Arbeitsplätze im regionalen Baugewerbe werden gesichert, wichtige Beiträge zur Bewältigung des Klimawandels und der demografischen Entwicklung geleistet. Der 1900 in Kiel gegründete VNW vertritt knapp 400 Mitgliedsunternehmen und ist Unterzeichner zahlreicher wohnungspolitischer Bündnisse.

Allgemein

Bei unseren Mitgliedsunternehmen wohnt ein Querschnitt unserer Gesellschaft - ein Großteil der Mieterschaft seit Jahrzehnten. Auch mit den Herausforderungen der demografischen Entwicklung sind unsere Mitglieder daher gut vertraut. Sie halten vielfältige Wohn-/Betreuungsangebote für ältere Menschen vor und befinden sich damit auf der Linie politischer Appelle, die ein breites Engagement für ein *Lebenslanges Wohnen* fordern.

Im Rahmen fester Kooperationen mit etablierten Sozialdienstleistern (ggf. auch mit eigenen Kapazitäten) unterstützen unsere Mitgliedsunternehmen ihrer Mieterinnen und Mieter, solange es erforderlich und möglich ist, in ihrer eigenen Häuslichkeit (auch gegen Entgelt).

Stellungnahme

§ 7 1a (Vermutungsregelung) | Abgrenzung zu § 9 (Betreutes Wohnen)

Vor diesem Hintergrund hatten wir in der Anhörung des SOZMI auf mögliche Konflikte für Angebote nach § 9 SbstG (Betreutes Wohnen) hingewiesen, die sich aus § 7 1a SbstG (Vermutungsregelung) ergeben können. Denn sollten die auf ein selbstbestimmtes Wohnen ausgerichteten Angebote unserer Mitglieder unter die Definition des § 7 SbstG fallen (wovon wir weiter nicht ausgehen), wäre mit Blick auf den zur Aufrechterhaltung erforderlichen Erfüllungsaufwand eine Neubewertung des bisherigen Engagements erforderlich.

Mit Blick darauf hatten wir um Klarstellungen bzw. eine hinreichende Abgrenzung der Wohnangebote unserer Mitgliedsunternehmen zu Stationären Einrichtungen gebeten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dies versucht - konkret durch Änderungen des § 9 (Unterstützungsleistungen statt Betreuungsleistung bzw. Betreuungs- und Assistenz sowie Pflegeleistungen statt Betreuungs- und Pflegeleistungen).

Es bleibt abzuwarten, ob damit Konflikte in der Abgrenzungs- und Auslegungspraxis durch die Aufsichtsstellen effektiv verhindert werden.

Freundliche Grüße

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen e.V.



Andreas Breitner
Verbandsdirektor

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Marcel Sonntag
Vorsitzender